

RS Vwgh 1990/4/24 89/05/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1990

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

L82109 Kleingarten Wien

Norm

BauO Wr §60 Abs1 litg;

BauRallg;

KIGG Wr 1979 §10 Abs2;

Rechtssatz

Die Errichtung einer Krainerwand stellt die Herstellung eines Bauwerkes anderer Art (also der nicht im § 60 Abs 1 lit a der Bauordnung für Wien genannten baulichen Anlagen) dar und ist ohne bewilligte Geländeaufschüttung nicht bewilligungsfähig, weil eine Krainerwand nicht für sich allein bestehen kann, sondern eine volle Hinterfüllung voraussetzt. (Hinweis E 30.5.1989, 88/05/0179). Somit hat die Krainerwand die Funktion einer Stützmauer im Sinne des § 10 Abs 2 des Wiener Kleingartengesetzes.

Schlagworte

Bewilligungspflicht Bauwerk BauRallg4 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte

BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989050233.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at